



HVBG

HVBG-Info 24/1994 vom 02.09.1994, S. 2012 - 2019, DOK 381.3/017-LSG

Keine Entschädigung nach dem Fremdrentenrecht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Satz 1 FRG) aus der gesetzlichen Unfallversicherung für einen Unfall eines Oberschülers bei der vormilitärischen Ausbildung in der ehemaligen DDR - Urteil des Bayerischen LSG vom 01.12.1993 - L 1 U 142/89 -

Keinen Entschädigung nach dem Fremdrentenrecht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Satz 1 FRG) aus der gesetzlichen Unfallversicherung für einen Unfall eines Oberschülers bei der vormilitärischen Ausbildung in der ehemaligen DDR;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 01.12.1993
- L 1 U 142/89 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 01.12.1993 - L 1 U 142/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Der in der ehemaligen DDR eingetretene Unfall eines Oberschülers während einer von der Gesellschaft für Sport und Technik in den Schulferien organisierten vormilitärischen (Flug-) Ausbildung in einem Lager ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 S. 1 FRG nicht als Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 S. 1 RVO) zu entschädigen.
Sachverhalte, die dem Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland wesensfremd sind, können nicht Gegenstand der Eingliederung i.S. des FRG sein (vgl. BSG vom 17.10.1990 - 2 RU 3/90 = HV-INFO 1991, 0423). Dabei wird die dem Erziehungs- und Bildungssystem der ehemaligen DDR immanente enge Verzahnung zwischen Wehrerziehung, vormilitärischer Ausbildung / Wehrsport und Schul-/Berufsausbildung berücksichtigt.
2. Entschädigungsansprüche aus Anlaß des gleichen Unfalles nach § 89 Abs. 1 BVG. Selbst wenn man die "Ausdehnungsvorschrift" des § 82 Abs. 2 BVG im Wege des Härteausgleichs nicht nur erweiternd auf ehemalige Bürger der DDR anwenden wollte, sondern über den Wortlaut ("... gesetzliche Wehrpflicht ...") hinaus auch militärähnlichen Dienst darunter subsumieren wollte, ist - um die besondere Härte einer von der Versorgung nach dem BVG an sich nicht erfaßten Schädigungssituation annehmen zu können - zu fordern, daß eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an dem militärähnlichen Dienst bestanden haben muß.

In dieser Unfallsache werden jedoch ab 1.1.1992 rückwirkend Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung gemäß § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO nach dem RÜG erbracht (vgl. § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11.4.1973 = DDR-GBl. I Nr. 22, S. 199 = HVBG-INFO 1990, S. 1756-1757 - BGBI. II 1990, S. 1065 - vgl. dazu auch Ausführungen von GRAEFF in "Die BG" 9/1991, S. 498-507 = HVBG-INFO 1991, S. 1913).

